

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Ingenieur-, Beratungs- und Projektleistungen

Stand 2026-05-08

INGENYSYS – Ingenieurbüro für Energiesysteme

Dr.-Ing. Tammo Wenterodt

Vahlenkampfweg 14

21075 Hamburg

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

I. Geltung, Vertragsschluss und Vertragsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle Angebote, Verträge und Leistungen des Auftragnehmers im Bereich selbstständiger Ingenieur-, Beratungs-, Projekt-, Koordinations- und Managementleistungen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.
2. Ein Vertrag kommt nach Maßgabe des jeweiligen Angebots durch Annahme, Auftragsbestätigung, beiderseitige Unterzeichnung oder sonstige Beauftragung in Textform, auch per E-Mail, zustande.
3. Inhalt, Umfang, Leistungsart, Vergütung, Leistungszeitraum und etwaige abnahmefähige Arbeitsergebnisse ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot einschließlich etwaiger Anlagen, Leistungsbeschreibungen oder in Textform bestätigter Einzelvereinbarungen.
4. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: individuell ausgehandelte Vereinbarungen, Einzelauftrag oder Leistungsbeschreibung, Angebot des Auftragnehmers, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts-, Einkaufs- oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung in Kenntnis solcher Bedingungen.

II. Leistungsgegenstand und Abgrenzung

1. Der Auftragnehmer erbringt selbstständige fachliche Leistungen im Bereich Ingenieurwesen, Beratung, Bewertung, Konzeption, Projektleitung, Projektsteuerung, Projektmanagement, Koordination und Dokumentation. Die Leistungen können je nach Einzelauftrag als dienstvertragliche Leistungen nach Zeitaufwand, als werkvertraglich abnahmefähige Arbeitsergebnisse oder als Kombination aus beidem beauftragt werden. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelauftrag.
2. Die Leistungen können insbesondere technische, wirtschaftliche und organisatorische Analysen, Bewertungen, Konzepte, Variantenvergleiche, Energieaudits, Projektpläne, Entscheidungsvorlagen, Berichte, Berechnungen, Präsentationen, Protokolle und Dokumentationen umfassen.
3. Bei Leistungen nach Zeitaufwand schuldet der Auftragnehmer eine fachgerechte Tätigkeit, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen, technischen, genehmigungsrechtlichen, fördermittelbezogenen oder projektbezogenen Erfolg, soweit ein solcher nicht ausdrücklich als abnahmefähiges Arbeitsergebnis vereinbart ist.
4. Projektleitungs-, Projektsteuerungs-, Projektmanagement- oder Koordinationsleistungen beziehen sich auf die fachliche, organisatorische und koordinierende Strukturierung des Projekts. Entscheidungs-, Freigabe-, Betreiber- und Vertretungsbefugnisse des Auftragnehmers bestehen nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
5. Objektplanung, Fachplanung, Ausführungsplanung, Bauüberwachung, Bauoberleitung oder sonstige Planungs-, Überwachungs- oder Grundleistungen im Sinne gesetzlicher, honorarrechtlicher oder berufsrechtlicher Leistungsbilder sind nur geschuldet, wenn sie im Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart werden.
6. Der Auftragnehmer schuldet keine Rechts-, Steuer-, Fördermittel-, Finanzierungs- oder Genehmigungsberatung. Technische und wirtschaftliche Einordnungen dienen der fachlichen Entscheidungsunterstützung.

III. Selbstständige Leistungserbringung

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als selbstständiger Unternehmer eigenverantwortlich, auf eigene Rechnung und in eigener Organisation. Der Auftragnehmer setzt grundsätzlich eigene Arbeitsmittel ein und ist auch für andere Auftraggeber tätig.
2. Gegenstand des Auftrags ist die Erbringung selbstständiger fachlicher Leistungen. Es wird kein Arbeitsverhältnis begründet; der Auftragnehmer wird nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert und übernimmt keine interne Linien-, Führungs-, Organ- oder Arbeitnehmerfunktion. Arbeitnehmerüberlassung, die Besetzung einer internen Funktion sowie die Anwendung interner Dienstplan-, Urlaubs-, Schicht-, Personal- oder Zeiterfassungsregelungen des Auftraggebers sind nicht geschuldet.
3. Der Auftragnehmer ist hinsichtlich Zeit, Ort, Art und Weise der Leistungserbringung frei, soweit sich aus dem Einzelauftrag, vereinbarten Meilensteinen, sachlich erforderlichen Projektterminen, Sicherheitsvorgaben, Zutrittsregelungen, technischen Zugangserfordernissen oder gesetzlichen Anforderungen nichts anderes ergibt. Fachliche Zielvorgaben, Projektanforderungen, Schnittstellenabstimmungen, Termine, Workshops, Reviews, Anlagenbegehungen

oder Audits dienen ausschließlich der projektbezogenen Koordination und begründen kein arbeitsrechtliches Weisungsrecht.

4. Der Auftragnehmer darf geeignete Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer einsetzen. Soweit berechnete Geheimhaltungs-, Sicherheits- oder Qualifikationsinteressen des Auftraggebers berührt sind, wird der Auftragnehmer den Einsatz vorher anzeigen; der Auftraggeber darf aus sachlichem Grund widersprechen.

IV. Mitwirkung des Auftraggebers, Datenbasis und Vor-Ort-Termine

1. Der Auftraggeber stellt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Ansprechpartner, Zugänge, Entscheidungen und Freigaben rechtzeitig und vollständig zur Verfügung und benennt einen fachlichen Ansprechpartner oder Projektverantwortlichen.
2. Der Auftraggeber trifft alle erforderlichen Projekt-, Budget-, Vergabe-, Personal-, Betreiber- und Freigabeentscheidungen sowie rechtsgeschäftliche Erklärungen eigenverantwortlich und rechtzeitig. Der Auftragnehmer bereitet solche Entscheidungen nur fachlich, organisatorisch oder koordinierend vor, soweit dies beauftragt ist.
3. Der Auftraggeber ist für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen, Daten und Unterlagen verantwortlich, soweit deren Prüfung nicht ausdrücklich beauftragt ist. Der Auftragnehmer darf seine Leistungen auf dieser Datenbasis und den vereinbarten Annahmen erbringen.
4. Prognosen, Variantenvergleiche, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Simulationen und technische Bewertungen stellen fachliche Einschätzungen auf Grundlage der verfügbaren Informationen dar. Sie begründen keine Garantie für spätere Kosten, Erlöse, Einsparungen, Förderfähigkeit, Genehmigungsfähigkeit, Betriebszustände oder unternehmerische Ergebnisse.
5. Verzögerungen, Mehraufwand oder Leistungshindernisse infolge fehlender, verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Mitwirkung des Auftraggebers oder Dritter gehen nicht zulasten des Auftragnehmers. Fristen und Termine verlängern sich angemessen; Mehraufwand ist gesondert zu vergüten.
6. Bei Vor-Ort-Terminen bleibt der Auftraggeber beziehungsweise Betreiber für Verkehrssicherung, Anlagenverantwortung, Sicherheitsunterweisungen, Zutrittsfreigaben und betriebliche Sicherheitsanforderungen verantwortlich. Der Auftragnehmer darf Termine verweigern oder abbrechen, wenn zumutbare Sicherheitsbedingungen nicht vorliegen.

V. Vergütung, Abrechnung und Leistungsänderungen

1. Die Vergütung richtet sich nach Angebot oder Einzelauftrag. Sie kann als Pauschalhonorar, nach Zeitaufwand, Meilensteinen oder sonstiger Vereinbarung erfolgen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich alle Honorare, Vergütungen und Kostenerstattungen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfallen.
2. Bei werkvertraglich abnahmefähigen Leistungen wird die Vergütung, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, mit Abnahme oder fiktiver Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses fällig. Abschlags- oder Meilensteinzahlungen können im Einzelauftrag vereinbart werden. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand erfolgt diese auf Grundlage sachgerechter Tätigkeitsnachweise des Auftragnehmers. Bei Leistungen nach Zeitaufwand entsteht der Vergütungsanspruch mit Erbringung der jeweiligen Tätigkeit.
3. Tätigkeitsnachweise dienen ausschließlich der Abrechnung und Projektdokumentation. Sie begründen keine arbeitszeitrechtliche Kontrolle, keine Anwesenheitspflicht, keine arbeitsrechtliche Zeiterfassung und keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers. Tätigkeitsnachweise stellen keine werkvertragliche Abnahme dar.
4. Soweit im Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Reisezeiten wie Arbeitszeit nach den vereinbarten Stundensätzen vergütet. Projektbezogene Reisekosten, Übernachtungskosten und sonstige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet, Verpflegungsmehraufwendungen nach den steuerlich anerkannten Pauschalen.
5. Für Leistungen, die später als zwölf Monate nach der erstmaligen Auftragserteilung für das jeweilige Projekt erbracht oder in Rechnung gestellt werden, wird die vereinbarte Nettovergütung entsprechend der prozentualen Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, WZ08-711 „Architektur- und Ingenieurbüros“, angepasst; maßgeblich sind der Indexwert des Quartals der erstmaligen Auftragserteilung und der bei Rechnungsstellung zuletzt veröffentlichte Quartalswert.
6. Der Auftragnehmer stellt Leistungen nach Zeitaufwand, soweit nicht anders vereinbart, monatlich nachträglich in Rechnung.
7. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug fällig.
8. Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, zusätzliche Varianten, Termine, Prüfungen, Überarbeitungen oder neue Fragestellungen bedürfen der Beauftragung oder Freigabe in Textform und werden, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, nach den vereinbarten Sätzen abgerechnet.
9. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Budgetrahmen oder geschätzter Aufwand voraussichtlich überschritten wird, weist er den Auftraggeber hierauf hin. Eine verbindliche Kostenobergrenze besteht nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.
10. Bei Zahlungsverzug darf der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung weitere Leistungen bis zum Ausgleich fälliger Forderungen aussetzen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt; daraus entstehende Verzögerungen gehen nicht zulasten des Auftragnehmers.

11. Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Partei, insbesondere Naturereignisse, Krankheit, behördliche Maßnahmen, Energieausfälle, Cyberangriffe, Streiks, Aussperrungen oder sonstige unvorhersehbare Leistungshindernisse, verlängern vereinbarte Fristen und Termine angemessen. Erkennt eine Partei, dass vereinbarte Termine aufgrund eines Leistungshindernisses oder sonstiger ihr erkennbarer Umstände voraussichtlich nicht eingehalten werden können, informiert sie die andere Partei unverzüglich über die voraussichtlichen Auswirkungen, soweit ihr dies möglich und zumutbar ist.
12. Projektbezogene Einzelaufträge enden mit Abschluss der vereinbarten Leistungen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Aufträge können von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen in Textform gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
13. Im Falle einer Kündigung sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen nach Maßgabe der vereinbarten Vergütung zu vergüten. Gesetzliche Vergütungsansprüche bleiben unberührt; bereits angezahlte, aber noch nicht verdiente Vergütungen sind anteilig zu erstatten.

VI. Arbeitsergebnisse, Abnahme und Nutzungsrechte

1. Arbeitsergebnisse sind die im Rahmen des Auftrags erstellten Unterlagen und Ergebnisse, insbesondere Berichte, Konzepte, Berechnungen, Modelle, Projektpläne, Statusberichte, Entscheidungsvorlagen, Dokumentationen, Protokolle, Bewertungen und Präsentationen. Nicht jede Tätigkeit nach Zeitaufwand führt zu einem abnahmefähigen Arbeitsergebnis.
2. Eine Abnahme ist nur für solche Arbeitsergebnisse erforderlich, die im Einzelauftrag ausdrücklich als abnahmefähige Werkleistungen bezeichnet sind oder nach ihrer Beschaffenheit abnahmefähig sind. Laufende Leistungen nach Zeitaufwand unterliegen keiner Abnahme. Für Tätigkeitsnachweise gilt Ziffer V.3.
3. Soweit ein abnahmefähiges Werk oder sonstiges abnahmefähiges Arbeitsergebnis im Einzelauftrag vereinbart ist, zeigt der Auftragnehmer nach Fertigstellung die Abnahmebereitschaft an, insbesondere durch Übersendung oder Bereitstellung des Arbeitsergebnisses.
4. Der Auftraggeber prüft ausdrücklich als abnahmefähig vereinbarte Arbeitsergebnisse innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Abnahmeanzeige und erklärt die Abnahme oder verweigert sie unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels in Textform.
5. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme nicht fristgerecht unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels, gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
6. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht. Bei berechtigten Mängelrügen leistet der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist Nacherfüllung. Schlägt diese fehl oder wird sie berechtigt verweigert, gelten die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.
7. Urheberrechte und sonstige nicht übertragbare Rechte an schutzfähigen Arbeitsergebnissen verbleiben beim Auftraggeber. Der Auftraggeber erhält daran ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene betriebliche Zwecke und den vereinbarten Projektzweck.
8. Die Einräumung endgültiger Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung. Bis dahin ist dem Auftraggeber die Nutzung im für die Vertragsdurchführung und den vereinbarten Projektzweck erforderlichen Umfang gestattet. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer nach Mahnung und angemessener Fristsetzung die weitere Nutzung untersagen. Eine Nutzung vor vollständiger Zahlung begründet keine endgültige Rechteinräumung und keinen Verzicht auf Zahlungs-, Unterlassungs-, Schadensersatz- oder sonstige gesetzliche Ansprüche.
9. Innerhalb des vereinbarten Projektzwecks darf der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse nutzen, vervielfältigen, bearbeiten, in eigene Unterlagen integrieren und an projektbezogen eingebundene Dritte, Behörden, Gremien, Fördermittelstellen und sonstige Stakeholder weitergeben, soweit dies für das Projekt erforderlich ist. Eine Veröffentlichung gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit ist nur zulässig, wenn dies im Angebot vorgesehen ist, gesetzlich erforderlich ist oder der Auftragnehmer vorher in Textform zustimmt. Eine Nutzung außerhalb des vereinbarten Projektzwecks bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.
10. Methoden, Know-how, Erfahrungen, Vorlagen, Rechenlogiken, Bewertungsansätze, allgemeine Tools und sonstige unabhängig vom konkreten Auftrag entwickelte Grundlagen verbleiben beim Auftragnehmer. Er darf sie auch für andere Auftraggeber einsetzen, sofern keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers offengelegt werden.
11. Die Herausgabe offener, editierbarer Dateien, Rohmodelle, Rechenmodelle, Quellformate oder interner Arbeitsunterlagen ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

VII. Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit

1. Die Parteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werdenden geschäftlichen, technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Informationen vertraulich, soweit diese nicht nach Ziffer 3 ausgenommen sind.
2. Der Auftragnehmer macht vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen, Unterauftragnehmern oder sonstigen projektbezogen eingebundenen Personen zugänglich, die diese Informationen für die Vertragsdurchführung benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

3. Ausgenommen sind Informationen, die allgemein bekannt oder frei zugänglich sind oder werden, rechtmäßig von Dritten erlangt, unabhängig ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.
4. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für vier Jahre nach Beendigung des jeweiligen Vertrags fort, soweit gesetzlich oder einzelvertraglich keine längere Verpflichtung besteht. Geschäftsgeheimnisse sind so lange vertraulich zu behandeln, wie sie nicht offenkundig geworden sind.
5. Der Auftragnehmer darf vertragsbezogene Unterlagen, Kommunikation, Arbeitsergebnisse und Abrechnungsunterlagen speichern und dokumentieren, soweit dies zur Vertragsdurchführung, Abrechnung, Dokumentation, Rechtsverteidigung, Wahrung berechtigter eigener Interessen oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist und Vertraulichkeit sowie Datenschutz gewahrt bleiben. Nach vollständiger Beendigung des jeweiligen Einzelauftrags einschließlich Abrechnung und Ausgleich fälliger Vergütungsansprüche gibt der Auftragnehmer vertrauliche Informationen des Auftraggebers auf dessen Verlangen zurück oder löscht beziehungsweise vernichtet sie, soweit keine berechtigten Aufbewahrungsgründe entgegenstehen. Auf berechtigte Anfrage kann die Löschung oder Vernichtung in angemessener Form bestätigt werden.
6. Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten eigenen Informationssysteme sowie der vom Auftraggeber überlassenen projektbezogenen Informationen gegen unbefugten Zugriff, Verlust, Veränderung und unbefugte Offenlegung. Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach Art, Umfang und Risiko der jeweiligen Leistung sowie nach den zumutbaren organisatorischen und technischen Möglichkeiten des Auftragnehmers. Eine Verpflichtung zur Einhaltung besonderer IT-, Sicherheits-, Zertifizierungs-, Audit- oder Dokumentationsstandards des Auftraggebers besteht nur, wenn diese im Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart werden.
7. Im Rahmen der Leistungserbringung ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten über die üblichen Kontakt- und Kommunikationsdaten der beteiligten Ansprechpartner hinaus nicht vorgesehen. Sofern im Einzelfall eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne von Art. 28 DSGVO erforderlich wird, schließen die Parteien vor Beginn einer solchen Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

VIII. Haftung und Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, übernommenen Garantien sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
2. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig, je Schadensfall und insgesamt je Auftrag auf EUR 300.000 begrenzt.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Entscheidungen des Auftraggebers, Leistungen Dritter oder Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Informationen des Auftraggebers oder Dritter, soweit der Auftragnehmer diese Umstände nicht zu vertreten hat.
4. Der Auftragnehmer unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung. Einzelheiten können auf berechtigte Anfrage nachgewiesen werden.

IX. Interessenkonflikte und Referenzen

1. Der Auftragnehmer darf auch für andere Auftraggeber tätig sein. Er wird konkrete Interessenkonflikte im Zusammenhang mit demselben Projekt, derselben Ausschreibung oder derselben konkret bekannten Geschäftsmöglichkeit vermeiden oder offenlegen, soweit sie erkennbar sind.
2. Eine öffentliche Nennung des Auftraggebers oder Projekts als Referenz erfolgt nur mit Zustimmung des Auftraggebers oder bei bereits öffentlichen Angaben. Eine anonymisierte Beschreibung eigener Leistungen bleibt zulässig, soweit keine vertraulichen Informationen offengelegt werden.

X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen zwischen den Parteien ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.